

VORLAGE

zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung am 12. Januar 2023.

Finanzplanung und Investitionsprogramm 2022 - 2026

Gemäß § 101 HGO hat der Abwasserverband seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Grundlage für die Finanzplanung ist die Aufstellung des Entwurfes eines Investitionsprogramms, das der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der Finanzplan ist der Verbandsversammlung spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zur Unterrichtung vorzulegen. Die sich aus der Beschlusslage der Verbandsversammlung zum Haushaltsplan 2022 - 2026 ggf. noch ergebenden Änderungen werden entsprechend berücksichtigt.

Der Entwurf Finanzplan mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2022 - 2026 ist dem Entwurf des Haushaltsplanes 2022 gemäß § 1 Absatz 4 GemHVO beigefügt. (Anlage zu TOP 3)

Beschlussvorschlag:

1. Das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 - 2026 wird nach Maßgabe des § 101 HGO durch die Verbandsversammlung beschlossen.
2. Die Finanzplanung 2022 - 2026 wird gemäß §101 Abs. 3 HGO zur Kenntnisnahme genommen.

gez. Dr. Viertelhausen
Verbandsvorsitzender